

Umgang mit Grund- und Dränagewasser

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	1
1.1	Anwendungsbereiche	1
1.2	Grundlagen	2
1.3	Abkürzungen	2
1.4	Begriffsbestimmungen	2
2	Technische Regeln	3
2.1	Wirkung von Drainagewassereinleitungen	3
2.2	Grundsätze	3
2.3	Entwässerung von Baugruben	3
2.4	Ermittlung von Einleitmengen	3

1 Allgemeines

Für Wasser, das gemäß Entwässerungssatzung nicht der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt, ist die Einleitung unter Beachtung des §7 Abs. 10 in Verbindung mit §12 Abs. 2 der Entwässerungssatzung zu beantragen. Über die Genehmigungsfähigkeit wird in Abhängigkeit der öffentlichen Belange entschieden. Genehmigungen können befristet oder dauerhaft erteilt und widerrufen werden. Die Abrechnung der Leistung wird mittels privatrechtlicher Verträge geregelt, die mit der Stadtentwässerung Dresden GmbH abzuschließen sind.

Während die Beurteilung von Einleitungen aus temporären Grundwasserabsenkungen auf Grund des Charakters ihrer Förderung und der damit verbundenen günstigen Messbedingungen wenige Probleme bereitet, ist die Einschätzung von Drainagewasseranbindungen wesentlich schwieriger. Die Menge des anfallenden Wassers ist von vielen Faktoren abhängig. Die Mengenerfassung und Abrechnung sollten nicht zu unbilligen Härten für den Einleitenden, der in der Regel ein Baurecht besitzt, führen. Die vorliegende Technische Richtlinie trägt daher auch diesen Aspekten Rechnung.

1.1 Anwendungsbereich

Ziel dieser TR ist die Schaffung von Grundlagen für die technische Beurteilung von Grund- und Drainagewassereinleitungen sowie die Schaffung einer Basis für die Abrechnung.

Sie bezieht sich auf Grundstücke, deren Bebauung Bestandsschutz besitzt und für deren Nutzung bzw. Erhalt eine Drainage zur Ableitung von Sickerwasser sowie Stau-, Schichten- und Haftwasser von anstehenden erdberührten Bauwerksteilen in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadtentwässerung Dresden erforderlich ist.

Regelungen zu mit oberflächennahen Drainagen versehenen Flächen (z. B. Sportanlagen, geschotterte Gleisanlagen) sind in einer gesonderten Technischen Richtlinie der Stadtentwässerung Dresden zusammengefasst (Richtlinie 2.4.).

Die Regelungen dieser TR gelten nicht für Grundstücke

- die nicht oder noch nicht bebaut sind, unabhängig davon, ob eine Bebauung baurechtlich zulässig ist
- auf denen das anfallende Drainagewasser versickert oder anders als durch Ableitung in öffentliche Abwasseranlagen entsorgt werden kann (insbesondere bei gleichzeitiger Versickerung von Niederschlagswasser),
- von denen aufgrund einer hydraulischen Überlastung des Kanalnetzes, der Beschaffenheit, insbesondere Verunreinigung des Drainagewassers oder anderer wichtiger Gründe kein Wasser in öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet werden kann.

In diesen Fällen ist die Genehmigung einer Drainagewasserableitung in die öffentliche Kanalisation ausgeschlossen.

Darüber hinaus enthält diese Richtlinie Hinweise für die zeitlich begrenzte Entwässerung von Baugruben.

1.2 Grundlagen

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
- Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Dresden
- Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden
- DIN 1986, Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
- DIN 4095, Drainung zum Schutz baulicher Anlagen
- DIN 18195, Bauwerksabdichtungen

1.3 Abkürzungen

- GW Grundwasser
- TR Technische Richtlinie

1.4 Begriffsbestimmungen

- Sickerwasser unterirdisches Wasser, das sich durch Überwiegen der Schwerkraft abwärts bewegt, soweit es kein Grundwasser ist
- Haftwasser das im ungesättigten Boden durch Oberflächenspannungen gegen die Schwerkraft gehaltene Wasser. Dazu gehören Adsorptions- und Kapillarwasser.
- Grundwasser das unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht
- Schichtenwasser oberflächennahes Grundwasser, was bandförmig aus geringmächtigen, durchlässigen Lockergesteinsbereichen innerhalb undurchlässiger Lagen über einem tieferen Grundwasserleiter austritt

2 Technische Regeln

2.1 Wirkungen von Drainagewassereinleitungen

Drainagewasser bedarf aufgrund seiner i.d.R. guten Qualität meist keiner abwassertechnischen Behandlung. Es belastet die Kläranlagen und Kanalisationsnetze nur hydraulisch. Seine Ableitung stellt darüber hinaus einen vermeidbaren Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar und verursacht Kosten beim Betreiber der Abwasseranlagen. Deshalb ist die Ableitung von Drainagewasser in öffentliche Abwasseranlagen unerwünscht.

Für neu bebaute Grundstücke können vom Bauherrn Schutzmaßnahmen für bodenberührte Bauteile der zu errichtenden Gebäude vorgenommen werden, welche die Installation eines Drainagesystems von vorn herein überflüssig machen.

Ist eine Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen unumgänglich, so sollte sie im freien Gefälle, gegebenenfalls mit Hebeanlagen erfolgen, wenn die hydraulische Leistungsfähigkeit der Kanäle und Kläranlagen, in die das Drainagesystem entwässert, gewährleistet sind. Die Verträglichkeit für die Abwasseranlagen (Kanäle und Kläranlage) im Hinblick auf eventuell vorhandene Schadstoffe muss ebenfalls überprüft werden.

2.2 Grundsätze

Vor Genehmigung einer Drainageeinleitung ist zu prüfen, ob nicht ein wirtschaftliches Verfahren zur Bauwerksabdichtung als Alternative zu einer Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen in Frage kommt.

Es ist immer zu prüfen, ob auf Grund der Tiefenlage der Drainage die Ableitung von Grundwasser möglich ist. In diesen Fällen ist von Antragsteller die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis abzufordern.

Drainagewassereinleitungen dürfen nur bei ausreichender Leistungsfähigkeit der Abwasseranlagen (Kanäle und Kläranlagen) genehmigt werden. Sie sind rückstaufrei in Mischwasser- oder Regenkanäle anzuschließen.

Befindet sich die Sohlentiefe der Revisionsmöglichkeit der Grundstücksentwässerungsanlage unterhalb der Rückstauenebene des öffentlichen Kanals, sind die Drainagen gegen Rückstau zu sichern, um die Exfiltration von Abwasser auszuschließen.

Drainagewassereinleitungen in öffentliche Abwasseranlagen müssen nicht durch die Untere Wasserbehörde sanktioniert werden.

2.3 Entwässerung von Baugruben

Die Entwässerung von Baugruben mit offener oder geschlossener Wasserhaltung stellt einen zeitlich begrenzten Eingriff in den Bodenwasserhaushalt dar. Vor Genehmigung einer derartigen Einleitung muss ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch die Untere Wasserbehörde durchgeführt werden. Die in die Kanalisation abgeleiteten Bodenwassermengen ist zu messen (siehe 2.5).

2.4 Ermittlung der Einleitmengen

2.4.1 Ermittlung der Einleitmengen bei Freigefälleentwässerung

Die Ermittlung der Einleitmengen aus dauerhaft installierten Drainagesystemen erfolgt in der Regel anhand eines hydrogeologischen Gutachtens oder geotechnischen Berichtes, welcher vom Bauherren vorzulegen ist. Die Einleitmengen sind vorzugsweise pauschal für ein durchschnittliches Jahr (in m³/a) zu ermitteln. Auf Grundlage dieser Menge und des für die Ableitung genutzten Kanals, ist ein

pauschales jährliches Entgelt festzusetzen. Grundsätzlich ist ein Drainagesystem immer so zu errichten, das eine Überprüfungsmessung der eingeleiteten Mengen ohne weiteres durchführbar ist.

2.4.2 Ermittlung der Einleitmengen bei Druckentwässerung

Bei druckentwässerten, dauerhaft installierten Drainagesystemen sowie bei Baugrubenentwässerung sollte die Ermittlung der Verrechnungsmengen vorzugsweise messtechnisch mit mechanischen Wasserzählern oder magnetisch-induktiv Messverfahren erfolgen. In Ausnahmefällen ist es alternativ auch möglich, die Menge mit Hilfe der Förderleistung der Pumpe und eines Betriebsstundenzählers zu ermitteln.

Die Inspektion und das Ablesen der Messgeräte von Drainagesystemen sind mindestens jährlich durchzuführen. Die Messstellen der Baugrubenentwässerung sind mindestens monatlich zu inspizieren und die Messergebnisse dabei auszulesen und zu dokumentieren.



gez. Strothteicher
Betriebsleiter